

## **Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lichtenstein/Sa.**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung des Freistaates Sachsens (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist und §§ 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat in der Stadt Lichtenstein/Sa. in seiner Sitzung am 16.06.2025 die folgende Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lichtenstein/Sa. beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderungen**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lichtenstein/Sa. vom 01.07.2018 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzung der Sportstätten durch die Sportvereine mit Sitz in Lichtenstein/Sa., die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, ist des Weiteren gebührenfrei für die sportliche Benutzung durch die Kinder- und Jugendabteilungen der Sportvereine mit Sitz in Lichtenstein/Sa. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

#### **2. § 5 wird wie folgt geändert:**

Die Gebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **3. § 6 wird wie folgt geändert:**

- (2) Die Nutzungsgebühren verstehen sich pro voller Stunde. Jede angefangene halbe Stunde wird mit der Hälfte des Stundensatzes abgerechnet.
- (3) Umkleidezeiten sind Nutzungszeiten.
- (4) Die Sportstätte Sportzentrum Lichtenstein/Sa. kann in drei voneinander abgrenzbare Spielfelder eingeteilt werden.

#### 4. § 7 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Gebühren werden für den gesamten Zeitraum gemäß Bescheid erhoben.
- (3) Für die festgelegten Schließzeiten werden keine Gebühren erhoben. Die Schließzeiten werden jährlich neu festgelegt.
- (4) Die Berechnung der gesetzlichen MwSt. erfolgt nach Einführung des § 2b UstG.

### Artikel 2

#### 1. Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lichtenstein/ Sa. wird wie folgt geändert:

<b>Sportstätte</b>	<b>Gebühr (in €/h)</b>	<b>Gebühr ermäßigt ab 01.08.2025 (in €/h)</b>	<b>Gebühr ermäßigt ab 01.01.2026 (in €/h)</b>	<b>Gebühr ermäßigt ab 01.01.2027 (in €/h)</b>
Sportzentrum Lichtenstein (3 Felder)	63,50 €	23,10 €	26,40 €	29,70 €
Sportzentrum Lichtenstein (1 Feld)	18,98 €	7,70 €	8,80 €	9,90 €
Gymnastikraum Sportzentrum	6,56 €	3,85 €	4,40 €	4,95 €
Sport- und Kulturhalle Callnberg	24,57 €	7,70 €	8,80 €	9,90 €
Sporthalle Heinrich-von-Kleist	40,88 €	7,70 €	8,80 €	9,90 €
Sporthalle Gymnasium	25,38 €	3,50 €	4,00 €	4,50 €
Sporthalle Rödlitz	84,33 €	7,70 €	8,80 €	9,90 €
Sport- und Mehrzweckraum Heinrichsort	16,07 €	3,50 €	4,00 €	4,50 €
Sportanlage Stadion	81,25 €	9,98 €	11,41 €	12,84 €
Sportanlage Heinrichsort	63,69 €	9,98 €	11,41 €	12,84 €
Lehrschwimmbecken	60,70 €	30,34 €	34,68 €	39,02 €

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Lichtenstein/Sa. tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Lichtenstein/Sa., den 17.06.2025

Jochen Fankhänel  
Bürgermeister